

Pro Töss-Auen  
Oberdorf 7  
8421 Dättlikon

EINSCHREIBEN

Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland  
Postfach

8401 Winterthur

Dättlikon, 23. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein **Pro Töss-Auen**, Oberdorf 7, 8421 Dättlikon,  
handelnd durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder

reicht eine

## **Strafanzeige**

gegen die

**Betreiberin der Jagdschiessanlage Au Verein Jagdschiessanlage  
Au VJSAZ in der Au 6: Jagd Zürich, Jagd-Club Zürich sowie die  
Jagd- & Fischereiverwaltung Kt. Zürich**

betreffend

**Verstoss gegen die Verordnung zum Schutz von Naturschutzge-  
bieten von überkommunaler Bedeutung in Embrach  
(SVO Embrach)**

sowie

**Verstoss gegen das Kantonale Waldgesetz,  
das Umweltschutzgesetz, das Abfallgesetz und  
das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

ein

## Grundlagen:

- Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung in Embrach vom 30. Dezember 1988 (SVO Embrach) (Auszug Seite 3ff)
- **Kantonales Waldgesetz**  
Art. 10 Nachteilige Nutzungen  
1 Nachteilige Nutzungen wie Waldweide, Laub- und Mähnutzung, Niederhalten von Bäumen sowie das Kompostieren und Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen sind unzulässig.
- **Umweltschutzgesetz**  
Art. 30e Ablagerung  
1 Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.
- **Kantonales Abfallgesetz**  
Art. 14. Ablagerungs- und Verbrennungsverbot  
1 Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.
- **Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**  
Art. 6 Grundsatz  
1 Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.  
2 Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.
- Jagdschiessanlage Au, Embrach (Statusbericht von Basler und Hofmann vom 16. März 2009 im Auftrag des AWEL)
- Kantonsrätliche Anfrage (KR 195/2005)
- Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde „Pro Töss-Auen“ gegen „zuständige kantonale Amtsstellen“ betreffend Jagdschiessanlage Au in Embrach
- Betriebsreglement der Jagdschiessanlage Au in Embrach. Gültig ab Januar 2014
- GIS Browser

## Auszug aus der Schutzverordnung Embrach

In der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung in Embrach vom 30. Dezember 1988 (SVO Embrach) hält die Direktion der öffentlichen Bauten, gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), folgendes fest:

**Art. 1:** Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: ... Objekt-Nr. 4, Name: Riedgelände in der Au. ...

Alle fünf Naturschutzgebiete enthalten Wasserflächen unterschiedlicher Ausprägung und verschiedene Riedgesellschaften mit zahlreichen seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten. In der Au ... gehen die Feuchtgebiete in artenreiche, wechsellrockene und trockene Wiesen und Wälder über.

**Art. 2:** Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
Zone IV	Waldschutzzone
Zone VI	Erholungszone

Die Lage sowie Grenzen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

**Art. 3:** Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und –gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

#### **Zone I Naturschutzzone**

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und –gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft

#### **Zone IV Waldschutzzone**

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und –typen sowie stufig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder.

#### **Zone VI Erholungszone**

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

**Art. 4:** In den Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. ...

Insbesondere sind verboten:

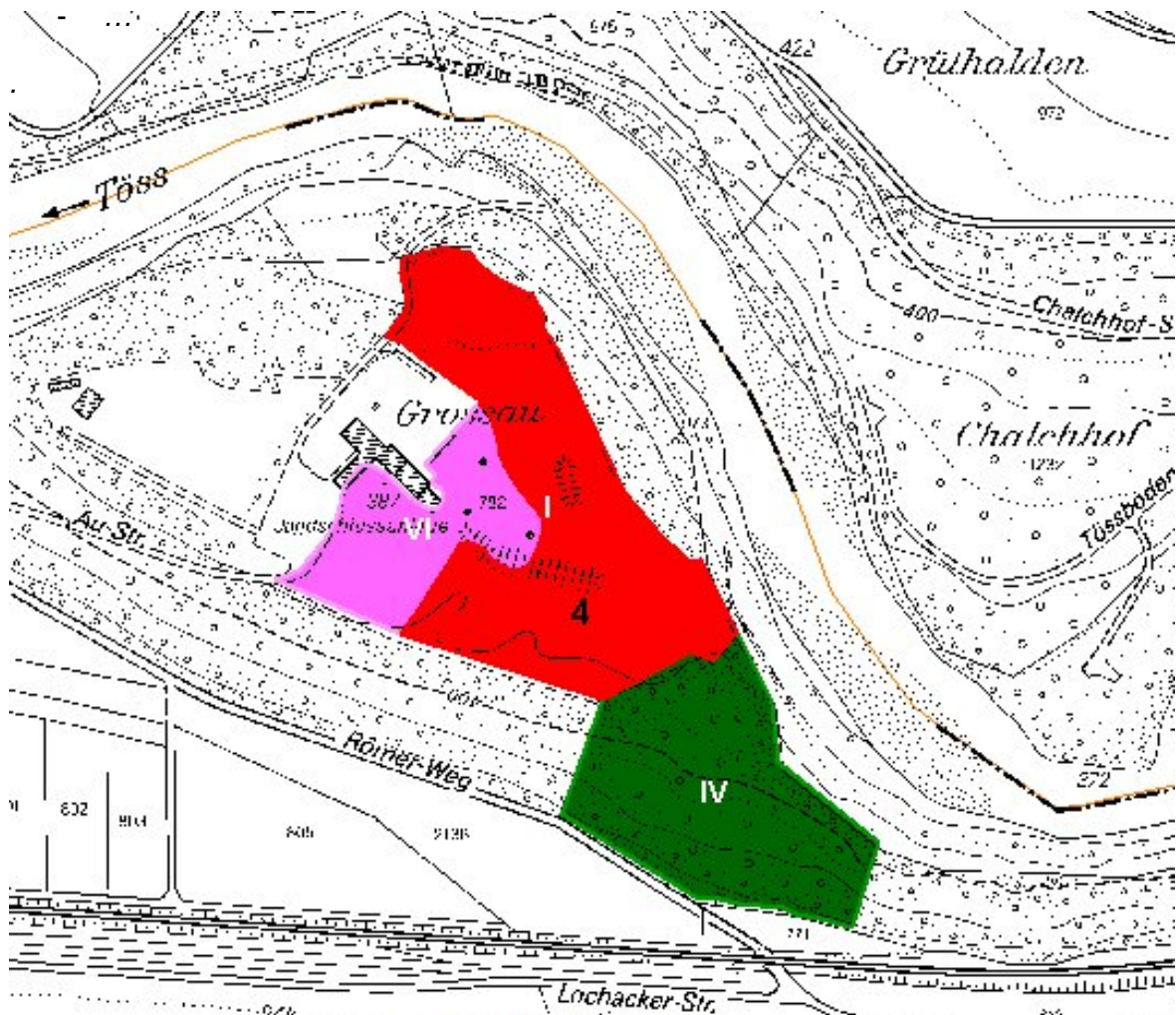
**Art. 4.1:** In der Naturschutzzone I

- das Errichten von Bauten aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- ...

**Art 4.4:** In der Erholungszone VI

- das Errichten von Bauten und Anlagen, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeverschiebungen und Ablagerungen aller Art;

**Art. 7:** Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340f. PBG geahndet.



Quelle: GIS-Browser, Kartenauswahl Naturschutz, Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen

Wie aus dem obigen Kartenausschnitt hervor geht, bestehen in der Au Embrach auf dem Areal der Jagschiessanlage sowohl eine Naturschutzzone (rot) wie auch eine Waldschutzzone (grün) und eine Erholungszone (lila).

## Folgende Straftatbestände werden zur Anzeige gebracht:

### **1. Verwendung und Ablagerung schadstoffhaltiger Wurfscheiben und Munition sowie Schrotbecher aus Plastik**

Wurfscheiben:

In der Jagdschiessanlage Embrach werden als Folge des Schiessbetriebs jedes Jahr 20 bis 30 Tonnen schadstoffhaltige Wurfscheibefragmente und Munition abgelagert, da lediglich jener Anteil der verwendeten Scheiben und Schrotbecher abgeführt wird, der mit einem Sauggerät eingesammelt werden kann. Von den rund 10 bis 15 Tonnen verschossener Munition, Blei und Stahl, bleibt naturgemäss der Löwenanteil liegen, da diese Geschosse mit viel Wucht sehr weit fliegen, und so auch in der Töss und auf dem gegenüberliegenden Flussufer landen. (Quellen: KR 195/2005, Seite 2, sowie Anhang 6 des Statusberichts).

Bis vor wenigen Jahren waren die Scheiben stark mit PAK (Polizyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) belastet und somit als Sonderabfall zu behandeln. Die neue Generation Scheiben, in einer regierungsrätlichen Antwort als schadstoffarme Ökoscheiben bezeichnet, enthalten BTEX\*. (\* Abkürzung für die Aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylole), so dass auch diese Scheiben als Sonderabfall klassiert werden müssen. (Quelle: Statusbericht 2009, S.37).

**Trotz anderslautender Zusagen von Seiten des Amtes für Jagd und Fischerei ist es dem Verein Pro Töss-Auen bisher nicht gestattet worden, eine aktuelle Lieferung einem unabhängigen Institut zur Untersuchung zuzuführen.**

Munition:

Im Betriebsreglement der JVSZA, Jagdschiessanlage Au, gültig ab Januar 2014, steht unter Punkt 8 Munition: *Das Schiessen in den Kugelanlagen ist nur mit für Jagd Zwecke erlaubten Kugelkalibern einschliesslich Flintenlaufgeschosse sowie mit allfälligen Übungspatronen (GP-11 usw.) derselben Kaliber gestattet. Nachfolgend aufgeführte maximale Schrotabmessungen dürfen nicht überschritten werden: Laufender Hase 3,5 mm/Nr. 3 Skeet 2,25 mm/Nr. 8 Trap 2,5 mm/Nr. 7 Jagdparcours 2,5 mm/Nr. 7 Für die Disziplinen Skeet, Trap und Jagdparcours darf nur Stahlschrot in den angegebenen Schrotgrössen verwendet bzw. verschossen werden. Die Munition für diese Disziplinen kann durch die Schützen in der Jagdschiessanlage bezogen werden. Soweit erhältlich soll ausschliesslich Stahlschrotmunition mit verrotbaren Schrotbechern verwendet werden. **Für die Disziplin "laufender Hase" ist aus Sicherheitsgründen Bleischrot zu verwenden, zudem würden die Metallscheiben des (...) Hasen durch die Verwendung von Stahlschrot zerstört. Ferner ist bei der Verwendung von Stahlschrot über 3,5 mm eine Beschädigung der Waffe (Laufsprengung) möglich. (...)***

Somit ist die Verwendung von bleihaltiger Munition nicht nur erlaubt, sondern in bestimmten Anlagen sogar vorgeschrieben.

Im Statusbericht ist auf Seite 38 folgender Passus enthalten:

„7.4.2 Zusammensetzung der Munition

*Die verwendete Munition wird von den Schützen mitgebracht. Beim jagdlichen und sportlichen Schiessen überwog früher die Verwendung von Bleischrot. Weitere Schrote bestehen aus Eisen, Molybdän, Nickel, Wismut, Zink und Zinn. Da Schrote aus Molybdän, Wismut, Zink und Zinn deutlich teurer als Eisen- und Bleischrote sind ist ihr Einsatz vermutlich unbedeutend. Seit 1990 wird international die Verwendung von Bleischrot eingeschränkt und durch andere*

*Schrote, vorwiegend Eisenschrot, ersetzt. Zuzolge Angaben von Herrn Seiler wurde auf dem Jagdschiessstand in Au bis vor 4 bis 5 Jahren mit Bleimunition geschossen. Seither werden die Wurftauben und der Rollhase hauptsächlich mit Eisenschrot geschossen, auch bei internationalen Wettkämpfen [Bei den Kipphasen ist heute weiterhin Blei im Einsatz. Beim Jagdschiessstand, wo Gämsen, Rehe und der Keiler geschossen werden, kommt meistens die Vollmantelpatrone GP11 zum Einsatz. Verwendet werden hier auch die grösseren Patronen GP22 sowie die kleineren Kaliber 222.“*

Wurfbecher:

Zu den Wurfbechern steht im Statusbericht aus dem Jahr 2009, dass laut Aussagen der Schiessstandbetreiberin seit 2004 nur noch verrottbare Wurfbecher verschossen würden. Ein Augenschein vor Ort zeigt, dass die Wurfbecher keineswegs verrotten, sondern in gewissen Bereichen des Areals den Boden geradezu bedecken.

## **2. Ablagerung von schadstoffhaltigen Wurfscheibenfragmenten, Blei- und Eisenschrot sowie Schrotbechern**

Wie aus Art. 4.1 der SVO Embrach explizit hervorgeht, sind **Ablagerungen aller Art verboten.**

Wie aus dem gültigen Betriebsreglement\* der Jagdschiessanlage hervorgeht, sind **Ablagerungen explizit vorgesehen:**

\*10. Tontauben

*Die auf der Jagdschiessanlage zwingend zu verwendenden Wurfkörper (Tontauben und Rollhasen) werden vom VJS AZ eingekauft und zur Verfügung gestellt. (...)*

\*11. Einsammeln von Schrotbechern und Wurfkörpern

*Die beim Wurfkörperschiessen (Tontaubenschiessen: Skeet, Trap, Jagdparcours / Rollhasenschiessen) auf dem Gelände anfallenden Schrotbecher und Wurfkörper bzw. Wurfkörperscherben sind, **so gut wie möglich bzw. technisch und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar**, einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen. In Bezug auf das Einsammeln der Schrotbecher und Wurfkörperrückstände sind zwei Gebiete auseinanderzuhalten: a) Wiese, oben rund um das Schützenhaus. Die Schrotbecher und Wurfkörperrückstände auf der Wiese sind periodisch mechanisch oder von Hand möglichst vollständig einzusammeln. Das Einsammeln hat grundsätzlich in der Zeit nach Ende des jährlichen Schiessbetriebs und vor Beginn des Schiessbetriebs im März zu erfolgen. Zudem sind die genannten Rückstände jedes Mal nach dem in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Naturschutzes erlaubten Mähen der Wiese einzusammeln. (...)*

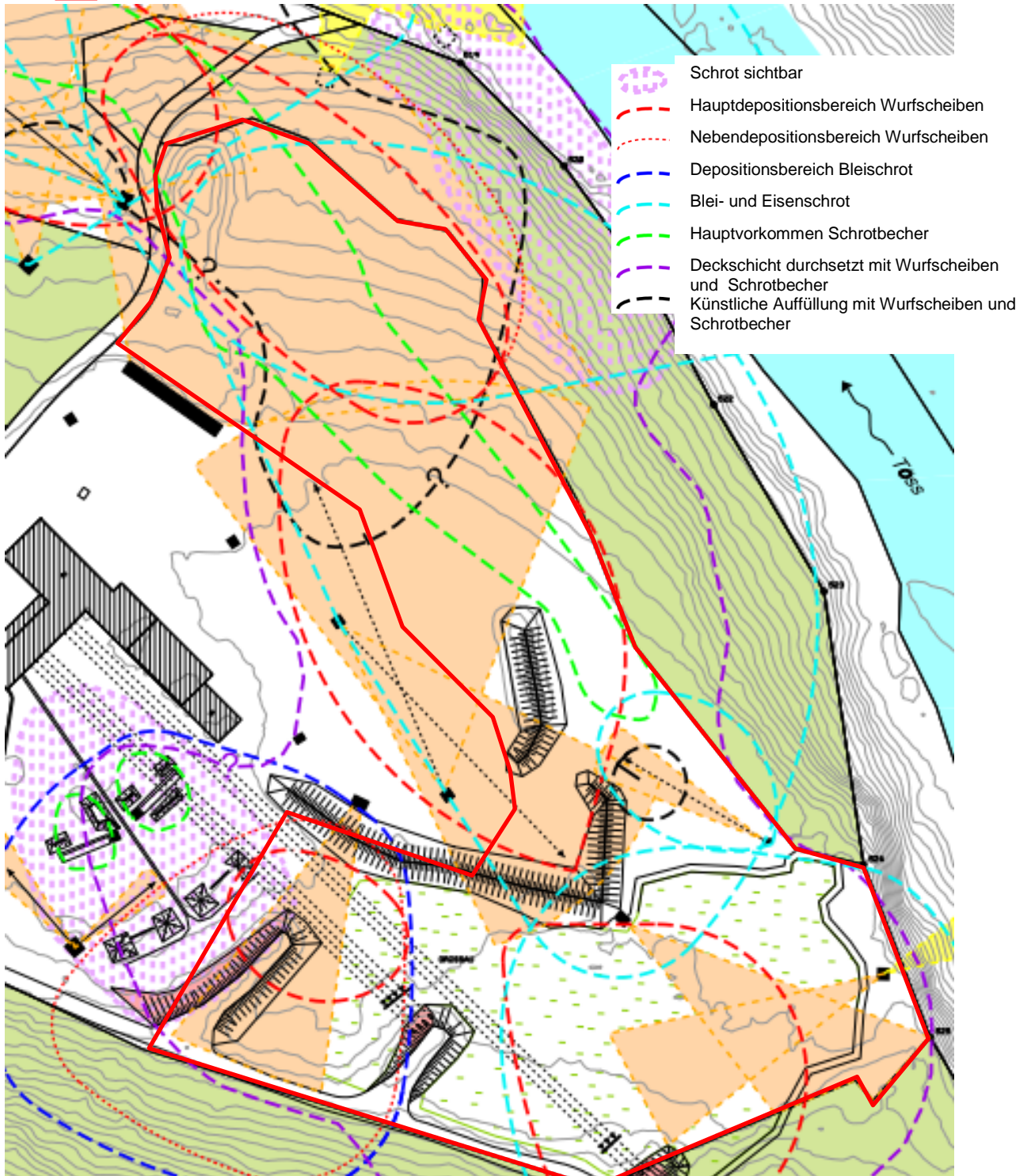
**b) Wald und Tössufer:**

**Ein mechanisches, maschinelles Einsammeln der Wurfkörperrückstände im Wald gegen das Tössufer ist nicht möglich.** (...)

Gemäss einer Abschätzung auf Grund der Schusszahlen ergab sich bereits im Jahr 2009 eine Schadstoffmenge Blei von über 200'000 kg (200 Tonnen). (Quelle: Statusbericht von Basler und Hofmann vom 16. März 2009, Anhang 6), die auf dem Areal der Jagdschiessanlage deponiert war.

Nachstehender Planauszug (Quelle: Beilage 4 zum Statusbericht von Basler und Hofmann vom 16. März 2009 im Auftrag des AWEL) belegt, dass auf dem Gebiet der Naturschutzzone I als Folge des Schiessbetriebes bedeutende Ablagerungen von Wurfscheibenfragmenten, Schrotbechern, Blei- und Eisenschrot anfallen.

Naturschutzzone I



Wie der Skizze auf Seite 7 zu entnehmen ist, befanden sich bereits im Jahr 2009 die Depositionsschwerpunkte von Wurfscheibenfragmenten (rot gestrichelt) vor allem in der Naturschutzzone I, was aber gemäss Art. 4.1. SVO Embrach verboten ist. Sichtbare Schrotablagerungen befinden sich (damals wie heute) am Tössufer sowie beim Schiessstand. Weil Ablagerungen von Wurfscheibenfragmenten, Schrotbechern, Blei- und Eisenschrot bei der Schiessfähigkeit unvermeidbar sind, untersagt die SVO Embrach somit diese Tätigkeit in der Schutzzone I. Die heutige Nutzung ist klar widerrechtlich, weil sie Ablagerungen verursacht, welche unzulässig sind.

Weil sich die Ablagerungen am Rande des Naturschutzgebietes teilweise auch im angrenzenden Waldstück befinden, verstossen sie auch gegen das Ablagerungsverbot im Wald (§ 10 Abs. 1 Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998)

### **3. Niederhalten von Bäumen und Sträuchern**

Im Kantonalen Waldgesetz, Art. 10 Nachteilige Nutzungen, ist festgehalten, dass das Niederhalten von Bäumen und Sträuchern nicht gestattet sei. Wie die Bilder im Anhang zeigen, werden namentlich die Eichen entlang des Tössufers infolge des regen Schiessbetriebs in Flussrichtung niedergehalten. Grund dafür sind die Schrotkugeln, die in Richtung der Bäume abgefeuert werden. Sie wirken wie Baumscheren, die sämtliche Äste und Zweige ab einer bestimmten Höhe kappen.

**Wegen Verstosses gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, das Umweltschutzgesetz, das Abfallgesetz, das Kantonale Waldgesetz sowie gegen die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung in Embrach ist gegen den Betreiber der Jagdschiessanlage Au, den Verein Jagdschiessanlage Au VJSAZ in der Au 6, die Strafverfolgung zu eröffnen und die Einstellung des Schiessbetriebes mit sofortiger Wirkung zu verfügen.**

Freundliche Grüsse

Marianne Trüb  
Präsidentin Pro Töss-Auen

Martin Klingler  
Verein Pro Töss-Auen